



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



CISAL

Center for the Interdisciplinary  
Study of Ancient Law

## ABSTRACTS

# ZWISCHEN NORM UND LEBENSWIRKLICHKEIT

Zur Rechtsstellung und Handlungsmacht von Frauen in antiken Gesellschaften

Abstracts für den Workshop im Rahmen des Agathe-Lasch-Gastwissenschaftlerinnen Programms

**Loredana Cappelletti (Wien/Hamburg):**

*Frauen aus der Oberschicht in Magna Graecia: Der Fall von Lokroi Epizephyrioi (7.-2. Jh. v.Chr.)*

Aus einer autoritativen literarischen Tradition geht hervor, dass Frauen in der Geschichte und Gesellschaft von Lokroi Epizephyrioi bereits seit der Gründung der Kolonie bis zum 2. Jahrhundert v. Chr. eine wichtige und außergewöhnliche Rolle spielten. Der Vortrag konzentriert sich auf die eher rechtlich-institutionellen Aspekte und Auswirkungen dieser Rolle in den verschiedenen historischen Epochen auch anhand epigraphischer Dokumente aus dem großgriechischen Raum und dem griechischen Mutterland.

**Eftychia Stavrianopoulou (Heidelberg):**

*Weibliche Handlungsmacht im antiken Griechenland: Die Mitgift als Fessel und Chance*

Die Mitgift (prox) war ein zentrales Element der Heiratsordnung – ökonomisch notwendig, rechtlich normiert und sozial hoch aufgeladen. Der Vortrag untersucht die Mitgift als ein widersprüchliches Instrument, das sowohl weibliche Abhängigkeit innerhalb patriarchaler Strukturen manifestierte als auch Frauen die Möglichkeit eröffnete, sich als historische Akteure zu positionieren.

**Éva Jakab (Budapest):**

*Vermögende Frauen im Geschäftsleben — die dokumentarische Überlieferung*

Abstract: Frauen galten in der römischen Gesellschaft traditionell als Randfiguren. Diese Annahme wird durch insbesondere die bekannte Regel geprägt, dass ihre beschränkte Handlungsfähigkeit sie daran hinderte, als Akteure am Wirtschaftsleben teilzunehmen. In meinem Beitrag möchte ich die Frage stellen, ob man diese These im Spiegel der dokumentarischen Quellen bestätigt – oder eher widerlegt – findet. Frauen treten als Akteure in diversen Rechtsurkunden auf: Sie schließen Kaufverträge ab, gewähren und nehmen Kredite, investieren in Handelsniederlassungen, verfassen Testamente und errichten Grabsteine. Sie gründen auch Stiftungen im Interesse einer Gemeinde und (noch häufiger) zur Bewahrung ihrer eigenen memoria oder der memoria ihrer Angehörigen. Frauen als Unternehmerinnen und Landbesitzerinnen sind auch auf den Holztafeln aus Pompeji, Herculaneum und Puteoli dokumentiert. Besonders interessant sind die juristischen Dokumente, die über Finanztransaktionen berichten, bei denen die Protagonistinnen (Gläubigerinnen oder Schuldnerinnen) Frauen sind. Es ist faszinierend, anhand dieser stark formalisierten (oft fragmentarischen) – wenn auch überraschend aufschlussreichen – Dokumente zu rekonstruieren, inwieweit die Geschäftswelt des Imperium Romanum auch den Frauen offen stand.

**Claudia Kreuzsaler (Wien):**

*Frauen ohne Kyrios. Das Dreikinderrecht nach den Papyri*

Nach klassischem römischem Recht waren Frauen mit dem Dreikinderrecht vom sonst gebotenen männlichen Beistand für bestimmte Rechtsgeschäfte befreit. Auch in Ägypten beriefen sich Frauen häufig auf dieses Privileg, allerdings nicht nur so, wie wir es nach römischem Recht erwarten würden – ein Einblick in sonst unbekannte Rechtstraditionen oder bloß mangelnde Rechtskenntnis?

FACHBEREICH GESCHICHTE  
ARBEITSBEREICH ALTE GESCHICHTE  
UNIVERSITÄT HAMBURG



Weitere Informationen auf [www.geschichte.uni-hamburg.de](http://www.geschichte.uni-hamburg.de)





Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



CISAL

Center for the Interdisciplinary  
Study of Ancient Law

## ABSTRACTS

# ZWISCHEN NORM UND LEBENSWIRKLICHKEIT

Zur Rechtsstellung und Handlungsmacht von Frauen in antiken Gesellschaften

### Maria Youni (Komotini):

*A femicide in the 2nd century CE: The murder of Regilla*

In 160 CE Regilla, the wife of Herodes Atticus, was beaten to death by one of her husband's freedmen while she was pregnant. Herodes was accused by Regilla's brother as the instigator to the murder but was acquitted by the Roman Senate. The paper explores the legal and social parameters of this notorious affair.

### Doris Forster (Genf):

*Schutz oder Disziplinierung? Abtreibung und sexuelle Belästigung im römischen Recht*

Der Vortrag zeigt, wie das römische Recht Eingriffe am Frauenkörper einerseits sanktionierte, andererseits aber weibliche Autonomie beschränkte. Zwischen Fürsorge, patriarchaler Kontrolle und öffentlicher Moral verhandelte es Abtreibung und sexuelle Belästigung ambivalent. Rechtliche und literarische Quellen – zumeist von Männern geprägt – spiegeln dabei Normvorstellungen, in denen Schutz zugleich als Mittel sozialer Disziplinierung fungierte.

### Verena Halbwachs (Wien):

*Verbum hoc „si quis“ tam masculos quam feminas complectitur?! Cherchez la femme in römischen Rechtsquellen*

Abstract: Anders als dokumentarische Quellen wie Inschriften oder Papyri scheinen uns die römischen Rechtsquellen nur bedingt Auskunft darüber zu geben, wie und in welcher Intensität Frauen den ihnen vom Recht prima facie gewährten Handlungsspielraum nutzen konnten bzw auch tatsächlich nutzten. So ist etwa der größte Teil aller in den Digesten kompilierten Juristenschriften dort generell-abstrakt formuliert; Anlassfälle, die am Beginn der rechtlichen Erörterung gestanden sein mögen, lassen sich historisch meist nicht mehr identifizieren, Orte und Namen wurden fast sämtlich eliminiert. Die durch das Generell-Abstrakte generierte Neutralität – auch das konkrete Geschlecht erscheint meist in maskuliner Form und ist somit ausgeblendet – hat unter dem hier relevanten Gesichtspunkt folgende Konsequenz: Die reale Partizipation von Frauen lässt sich schlecht bis gar nicht erkennen (auch wenn sie abstrakt unter die jeweilige Regelung subsumierbar sind), sondern nur dort erschließen, wo Frauen einem anderen rechtlichen Regime unterworfen sind als Männer; ein Umstand, der nicht zuletzt dazu geführt hat, dass in der einschlägigen Forschung das Hauptaugenmerk auf Fälle unterschiedlicher rechtlicher Behandlung von Mann und Frau gelegt und in der Folge vorrangig Frauen diskriminierende Regelungen konstatiert und beschrieben wurden. Dass das umfangreiche Quellencorpus der im Codex Iustinianus an Privatpersonen überlieferten Reskripte hier ein deutlich differenzierteres Bild bieten und reichlich Material für die (durchaus auch weitreichende) Handlungsmacht von Frauen liefern kann, soll dieser Beitrag zeigen.

### Birgit Forgó-Feldner (Wien):

*Die unerlaubten Geschäfte der Mütter*

Abstract: Frauen wurden im römischen Recht von der Vormundschaft ausgeschlossen, übernahmen diese Aufgabe aber in der Praxis gelegentlich trotzdem. Ab 390 n. Chr. wurde Müttern die Vormundschaft über ihre Kinder erlaubt, sofern kein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund vorhanden war und sie auf eine Wiederheirat verzichteten. Justinian bestätigte das Verbot, ließ aber Ausnahmen für Mütter und Großmütter zu, sofern sie auf eine weitere Heirat und auf die Hilfestellung durch das SC Velleianum verzichteten und kein anderer Vormund testamentarisch bestellt wurde.

Philosophenturm Von-Melle-Park 6,  
20146 Hamburg

Um Anmeldung wird gebeten:

alte.geschichte@uni-hamburg.de

FACHBEREICH GESCHICHTE  
ARBEITSBEREICH ALTE GESCHICHTE  
UNIVERSITÄT HAMBURG



Weitere Informationen auf [www.geschichte.uni-hamburg.de](http://www.geschichte.uni-hamburg.de)